

Öffentliche Bekanntmachung

Über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer A und B sowie der Festsetzung und Entrichtung der Gebühren zur Umlage des Wasser- und Bodenverbandsbeitrages für das Kalenderjahr 2026

1.

Festsetzung der Grundsteuer und der Gebühr zur Umlage des Wasser- und Bodenverbandsbeitrages

(1) Gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz wird hiermit für die Landeshauptstadt Schwerin die Grundsteuer für das Veranlagungsjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Jahr 2025 festgesetzt. Die Gebühr zur Umlage des Wasser- und Bodenverbandsbeitrages wird gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde in der Fassung der 5. Änderungssatzung für das Veranlagungsjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Jahr 2025 festgesetzt.

(2) Diese Festsetzungen gelten für alle Abgabepflichtigen, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

(3) Ein Abgabenbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen, bei den Fälligkeitsterminen, bei der Zahlweise, bei den Eigentumsverhältnissen oder ein Zustellerwechsel eingetreten sind.

2.

Zahlungsaufforderung

(1) Abgabenpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Abgaben 2026 entsprechend der im letzten Abgaben-Mehrjahresbescheid festgesetzten Beträge und Fälligkeiten unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Landeshauptstadt Schwerin bei der Deutschen Kreditbank Aktiengesellschaft

IBAN: DE88 1203 0000 1009 8115 20

BIC: BYLADEM1001

einzuzahlen.

Verspätete Zahlungen werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belastet.

(2) Sofern einer/m Abgabenpflichtigen ein Abgabenbescheid 2026 zugeht, gilt dieser Bescheid.

3.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin erhoben werden.

4.

Hinweis

(1) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. er befreit nicht von der Zahlungspflicht.



Landeshauptstadt
Schwerin

(2) Bei Grundstücksverkäufen bleibt der Veräußerer bis zu einer Entscheidung des Finanzamtes über die Zurechnungsfortschreibung auf den Erwerber Grundsteuerschuldner. Grundstückskaufvertragliche Vereinbarungen zum Besitzübergang haben nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber. Die öffentlich - rechtliche Steuerschuldnerschaft ändert sich hierdurch nicht.

(3) Ist das Grundstück, das Wohnungseigentum oder das grundstücksgleiche Recht mehreren Personen steuerlich zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner. Der Bescheid richtet sich dann gegen alle Personen.

Schwerin, den 07. JAH. 2026

Bernd Nottebaum

Bernd Nottebaum



DS

1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters
in Vertretung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet öffentlich bekanntgemacht am 23.01.26 unter
www.schwerin.de/politik-verwaltung/bekanntmachungen

H. Dünkel

In der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin, im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin im Zeitraum vom 23.01.2026 bis 27.02.2026 durch Aushang im Haupteingangsbereich/ Foyer.